

Freikirchen als Außenseiter

Ihr Verhältnis zu Staaten und Kirchen im Deutschland des 19. Jahrhunderts¹

Teil I

Symposium vom 09. bis 10.03.2007 in Erzhausen

Herbert Strahm

Reaktionen der deutschen Staaten auf die entstehenden Freikirchen

Die Geschichte der Freikirchen ist ihrem Wesen nach, in Beziehung und Abhängigkeit, stets ein wechselseitiger Prozess der Auseinandersetzungen zwischen freikirchlichen Minoritäten und den „Größen“ Staat und Staats- bzw. Landeskirchen gewesen. Folgende Fragestellungen ergeben sich daraus für unser Thema:

- Wie reagierten die Staaten, die weltlichen Behörden verschiedener Stufen, auf das Aufkommen, die Existenz und das Wirken freikirchlicher Minoritäten? Wie zeigte sich dies in den Aktionen und Reaktionen im Verhalten, in Argumentation und Maßnahmen der Behörden?
- Welche Phänomene, Vorwürfe und Unterstellungen beherrschten die Interaktionen und belasteten die Beziehungen? Wo lagen in der gegenseitigen Polemik die spezifischen Berührungspunkte und Reibungsflächen?
- Wie reagierten die freikirchlichen Gemeinschaften auf Verhalten, Aktionen und Reaktionen der weltlichen Behörden?

1. Einleitung

Wie die behördlichen Reaktionen und Aktionen nachweisbar belegen, reagierten staatliche wie staatskirchliche Behörden zunächst grundsätzlich negativ auf das Aufkommen freikirchlicher Bewegungen in Deutschland. Das lag an den verfehlten Vorstellungen vom Freikirchentum. Dessen Praktiken führte bei den Behörden und auch in der Öffentlichkeit zu der Meinung, dass sich hier ausländisches, also undeutsches Wesen ausbreite. Darüber hinaus wurde fast durchweg für die freikirchlichen Bewegungen die diffamierende Bezeichnung „Sekte“ verwendet. So veranlasste diese Grundeinstellung behördliche Instanzen zur Vorsicht und förderte Verdacht und Ablehnung, zumal freikirchliche Bestrebungen als Störung der öffentlichen Ordnung eingestuft wurden. Das führte dazu, dass den freikirchlichen Bemühungen vorerst Duldungs- und Anerkennungsrechte verweigert wurden.¹

¹ Vgl. E. Geldbach, Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung, Göttingen ²2005, 46 ff., 124 ff. u. 146 ff.; H. Mueller, Zur rechtlichen Lage von Freikirchen im Deutschland des 19. Jahrhunderts, Spes Christiana, 17. Jhrg. 2006, 40 ff.

Im Herausforderungsprozess mit den entstehenden Freikirchen reagierten nicht alle deutschen Staaten bzw. Länder in gleicher Weise. Das hat mit der religiösen Situation im jeweiligen Land zu tun, nicht zuletzt auch mit der geografischen Massierung freikirchlicher Tätigkeit wie auch mit der Größe des einzelnen Staates.

Die von freikirchlicher Seite her verursachte Herausforderung für die weltlichen und geistlichen Behörden war insbesondere Ergebnis der massiven Kritik am Staats- bzw. Landeskirchentum. Der Vollzug geistlicher Amtshandlungen und die Verwaltung der Sakramente durch nicht geschulte bzw. ordinierte Prediger war den staatlichen und staatskirchlichen Behörden ein Dorn im Auge. Rigorose Reaktionen seitens der Staaten – verbunden mit drastischen Strafen – waren eine unübersehbare Reaktion auf das vielerorts aggressive Vorgehen einzelner freikirchlicher Exponenten, die sich in ihrem Sendungsbewusstsein nicht an die im Lande herrschenden rechtlichen Gegebenheiten und Gewohnheiten hielten und insbesondere in den kirchlichen Parochien für Verunsicherung und Streitigkeiten verantwortlich waren.²

Erst im Laufe der Zeit wurden Behandlung und Maßnahmen der staatlichen Behörden etwas humaner, freilich auch im Zuge verbesserter rechtlicher Verhältnisse. Die gegenseitige Polemik nahm ab, Denken und Haltung staatlicher Exponenten wurden etwas differenzierter, manchmal schimmert sogar etwas Verständnis für die Freikirchen durch. Doch auf freikirchlicher Seite blieben insbesondere praktische Schwierigkeiten etwa bei Eheschließungen, im Begräbniswesen und beim Bau von gottesdienstlichen Gebäuden bestehen.³

Die folgenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Bewegungen der *Baptisten* und der *Methodisten*. Ihre zielstrebige Missionsarbeit seit den dreißiger Jahren und die Bemühungen um kirchenkonstituierende Rechte bedeuteten für die deutschen Staaten eine gewichtige Herausforderung. Um Haltung und Vorgehen der preußischen Behörden darzulegen, wird zudem punktuell auf das in die Separation gedrängte *Luthertum* zurückgegriffen, auf die offene Auseinandersetzung und staatliche Verfolgung der am schlesischen Widerstand gegen die Union (seit 1817) und Agende entstandenen Oppositionsbewegung.

2. Zur historischen Situation

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts waren entscheidend für die Verfassungslage der deutschen Staaten. Veränderungen ergaben sich vor allem durch Napoleons rigiden Eingriff in Struktur und Rechtslage der

² Staatliche und kirchliche Quellen halten dies explizit und durchgehend fest.

³ Vgl. *Mueller*, Zur rechtlichen Lage, 34 ff.; *Geldbach*, Freikirchen, 151 ff. u. 155 ff.; *K. H. Voigt*, Freikirchen in Deutschland (19. und 20. Jahrhundert). Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/6, Leipzig 2004, 121 ff.

Staaten auf dem Gebiet des Rheinbundes einerseits und durch Reformen in Preußen andererseits. Geprägt durch die Zeit des späten Absolutismus war Deutschland zu denken als Obrigkeitsstaat mit hierarchisch gegliederter Beamtenschaft.⁴

Zur Verbindung von „Thron und Altar“ gehörte, dass der jeweilige Regent als „Summus episcopus“ die Kirchengemeinschaft als Aufgabe des Staates ansah und entsprechend die Konsistorien besetzte. Die Inkorporation der Landeskirchen in die Staatsverwaltung machte landeskirchliche Geistliche folglich zu Staatsbeamten. Dieses enge Verhältnis von Staat und Landeskirche übte auf das Freikirchentum einen besonders starken Druck aus, der das Beziehungs- und Spannungsfeld zwischen diesen ungleichen Gruppierungen nachhaltig beeinflusste.⁵

Für die rechtliche Einstufung der jeweiligen freikirchlichen Gemeinschaft waren nicht nur die staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelstaat bindend. In der Beurteilung durch die Behörden spielten u. a. auch Lehaspekte, Selbstverständnis und Verhalten der freikirchlichen Religionsgemeinschaft mit, wobei eine gewisse Willkür nicht auszuschließen ist.⁶ Dies zeigt insbesondere ein Vergleich zwischen den Staaten Großherzogtum Mecklenburg, Hamburg und Preußen.

3. Haltung und Reaktionen der deutschen Staaten (eine exemplarische Auswahl)

3.1 In Hamburg

Nachdem ein Polizeirapport 1837 mehrere baptistische Taufen in der Elbe festgehalten und damit eine behördliche Untersuchung ausgelöst hatte, verstärkten sich in den folgenden Jahren die Schwierigkeiten mit den Behörden, die der wachsenden *Baptisten*-Gemeinde eine lange Leidenszeit brachten. Auslöser waren öffentlich gehaltene Konventikel und wiederum eine von Oncken an mehreren Personen vorgenommene öffentliche Taufe. Als die Polizei einschritt, folgten Schikanen, Geldstrafen und Verhaftungen. Oncken selbst wurde für einige Wochen in Arrest ge-

⁴ Im Vergleich der deutschen Staatenwelt insgesamt zeigen sich in Theorie und Praxis verfassungsrechtlich und in der Ausprägung der Einzelstaaten erhebliche Unterschiede, so zwischen Preußen, das sich zum modernen Verwaltungsstaat entwickelte, und den z. T. konservativen konstitutionellen Staaten des Südens wie den meist autokratischen oder altständischen Staaten des Nordens und den kleineren Staaten in Nord- und Mitteldeutschland; Th. Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800-1866, Bürgerwelt und starker Staat*, München ³1985, 320 ff.

⁵ Vgl. Ebd., 432; K. Kupisch, *Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, Göttingen 1975², 51 f.; K. Nowak, *Geschichte des Christentums in Deutschland, Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts*, München 1995, 32.

⁶ U. Doose, *Die rechtliche Stellung der evangelischen Freikirchen in Deutschland*, Marburg 1963, 66 ff.; H. Obst, *Außerkirchliche religiöse Protestbewegungen der Neuzeit. Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/4*, Berlin 1990, 21.

setzt. Ferner wurden ihm immer wieder Geldbußen „wegen unbefugter Austheilung des Abendmahls und anderer kirchlicher Handlungen“ auferlegt. Verhöre, Überwachung und Untersagung der Gottesdienste, Taufverbote, Pfändungen, Inhaftierungen und Ausweisungen gehörten zur Tagesordnung.

Verschiedene Duldungsgesuche, die Oncken an die Stadtbehörde richtete, wurden abgelehnt. Auch die aus angelsächsischen Baptistenkreisen vorgenommenen persönlichen Interventionen – teilweise von hohen politischen Persönlichkeiten der Vereinigten Staaten unterzeichnet – hatten beim Senat keinen Erfolg. Vielmehr wurde Oncken durch den Senat am 5. April 1839 nach umfangreichen Abklärungen eröffnet, dass weder die ansässige Baptistengemeinde, noch er selbst als Prediger derselben Anerkennung finde. Für die traditionalistischen Hamburger Behörden blieb Onckens Tätigkeit „separatistische(r) Unfug“ und „offenbare Gesetzeswidrigkeit“.⁷

Ein Umschwung in der Haltung der Behörde trat 1842 ein, nachdem ein Großbrand weite Gebiete der Stadt in Asche gelegt und Tausende zu Obdachlosen gemacht hatte. Oncken und seine Gemeinde leisteten an den Betroffenen eine außergewöhnliche Hilfe. Repressalien und Verfolgung hörten auf, später erfolgte sogar eine „öffentliche Danksagung“. Die Diskriminierung in der Öffentlichkeit verebbte zeitweilig. Trotz mancher Repressalien und Erschwernisse nutzte die Gemeinde Schutz und Freiheit, die ihr die Obrigkeit nun stillschweigend gewährte, zu ihrer weiteren Entfaltung aus.⁸

3.2 Im preußischen Gesamtstaat

Da die preußische Gesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen die Bildung neuer Religionsgemeinschaften offen ließ, wurden die Normen des Allgemeinen Landrechts (1794) schon bald dort relevant und übten eine bestimmte Vorreiterrolle aus, wo es galt, die aufkommenden separierten Lutheraner wie die angelsächsischen Freikirchenbewegungen in Deutschland einer näheren rechtlichen Bestimmung zu unterziehen.⁹ Auf dem Boden der staats- und kirchenrechtlichen Entwicklung sind die rechtlichen Voraussetzungen, Unterschiede und Veränderungen in Betracht zu ziehen. In der gegenseitigen Beziehung spielte dies eine wichti-

⁷ OAE (Oncken-Archiv des Bundes Evang.-Freikirchl. Gemeinden in Deutschland, Elstal), HbA („Hamburger Akten“), Bericht Syndicus Sieveking, die Angelegenheit der hiesigen Baptisten-Gemeinde betr., 1838, 1 ff., Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis, 136 f., 5. April 1839; NsHStAHan (Niedersächs. Hauptstaatsarchiv Hannover), 113/344, 18 ff., Bericht Minister-Resident zu Hamburg an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 13. Febr. 1841.

⁸ R. Donat, *Wie das Werk begann, Entstehung der deutschen Baptistengemeinden*, Kassel 1958, 54 ff. u. 58 ff.; H. Luckey, *Johann Gerhard Oncken und die Anfänge des deutschen Baptismus*, Kassel 1958, 164 ff. u. 199 f.

⁹ Doose, *Freikirchen*, 63 ff. u. 66 ff.; vgl. Mueller, *Zur rechtlichen Lage*, 24 ff.

ge Rolle. Nicht zu unterschätzen ist dabei die Differenz zwischen der Rechtsnorm einerseits und ihrer Anwendung andererseits.

Von Anfang an wurden auch die Berliner *Baptisten* von der Polizei überwacht. Die neue Frömmigkeit, die Bekehrungen und der Verzicht auf die Kindertaufe provozierten Hass, der zu Störungen der Versammlungen führte und 1842 im „Zuckersiederkrawall“ eskalierte. Baptisten waren in ihrer rechtlosen Lage praktisch ohne Schutz dem Pöbel ausgeliefert.¹⁰

Das „sektiererische Treiben“, wie es das Berliner Polizeipräsidium registriert hatte, zeigte auch auf Regierungsebene Reaktionen. Durch die unklare Haltung Friedrich Wilhelms IV. irritiert, ersuchte Gemeindevorsteher Lehmann um eine Audienz bei Kultusminister Eichhorn. Dieser erklärte ihm – ganz in der Logik damaligen Staatsverständnisses –, dass der Grundsatz der Einheit der evangelischen Kirche unumstößlich sei und eine Separation der Baptisten keinesfalls in Frage komme. Am 17. April 1842 erschien in der Presse ein mehrere Wochen zuvor vom Provinzial-Konsistorium erlassenes Zirkular, das die Strategie der Regierung durchblicken ließ:

„Es ist der Wille Sr. Majestät, dieser Sekte ebenso wenig förmliche Duldung angedeihen zu lassen, als mit Strenge gegen sie zu verfahren, indem mit Grund zu erwarten steht, daß sie bei angemessener Behandlung in sich selbst absterben werde. Die Behörden sollen sich daher zunächst darauf beschränken, auf die Sektierer durch geeignete Geistliche fortwährend einwirken zu lassen, andererseits die nötigen Vorkehrungen zu treffen, daß neugeborene Kinder, welche von den Sektierern der kirchlichen Taufe entzogen werden, als nicht getaufte in den Kirchenbüchern verzeichnet werden.“¹¹

Das Königliche Konsistorium bestimmte im Sommer 1842 Pfarrer Hetzel als Vermittlungsperson. Seine Taktik war, Lehmann zu ködern:

„Den Baptisten sei noch keine Duldung gestattet, daß er es aber der obersten Behörde um so leichter mache, sie zu gewähren, wenn er mit Vertrauen in die nötig erscheinenden Maßregeln eingehe.“

In enger Verbindung mit dem Kultusminister ging Hetzel im Sinne der Behörden vor und orientierte Lehmann insbesondere über die Weisung, niemanden zu taufen bzw. aufzunehmen, der nicht zuvor ausdrücklich die Erlaubnis der Polizei und des zuständigen Pfarrers eingeholt hatte. Damit sicherte sich die Großkirche die Möglichkeit, mit entsprechender „seelsorgerliche(r) Behandlung“ den Abwanderungsgelüsten beizukom-

¹⁰ *Donat*, Wie das Werk begann, 70, 74 ff. u. 78; *H. Luckey*, Gottfried Wilhelm Lehmann und die Entstehung einer deutschen Freikirche, Kassel o. Jg. (1939), 94 ff.; „Zuckersiederkrawall“ 5. Mai 1842.

¹¹ Ebd., 83; *Donat*, Wie das Werk begann, 75 ff., Zirkular Provinzial-Konsistorium 11. Febr. 1842; vgl. LHASAMgb (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg), Rep C 20 Ia, 2351, Eichhorn an Konsistorien Berlin u. Magdeburg 11. Nov. 1841, Beauftragung der Konsistorien, den Vollzug des königl. Willens zu überwachen und Fälle, die eine „besondere Belehrung“ erforderten, zu melden.

men und auf diesem Wege – nach Absicht der Regierung – der baptistischen Gemeinde die Existenzgrundlage zu entziehen.¹²

Lehmann, dem die Tragweite dieses Entscheides nicht verborgen blieb, formulierte eine „Erklärung“ an Hetzel. In ihr berief er sich auf das jedem Untertanen im Staat zustehende Recht der freien religiösen Meinung. Die daraufhin am 17. März erlassene „Allerhöchste Ordre“ hielt fest,

„daß die hiesigen Baptisten zwar als eine geduldete Religionsgesellschaft nicht anzuerkennen seien, daß man indes tatsächlich geschehen lasse, daß sie bei Erfüllung der ihnen zu stellenden Bedingungen ihren Religionsansichten ungestört nachgingen“.¹³

Aufgrund der vom Kultusminister verfassten 8-Punkte-„Bedingungen“, wozu der König seine Zustimmung gegeben hatte, wurde den Baptisten die Ausübung ihrer Privatandachten und gottesdienstlichen Zusammenkünfte ungehindert in ihren Privaträumen gestattet, sofern „jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder der Rechte Dritter vermieden“ werde.¹⁴ Eichhorn forderte von Lehmann eine ausdrückliche Erklärung, Recht und Ordnung zu beachten. Er verlangte eine sorgfältige Überwachung seiner Anweisungen.¹⁵ Im Juli 1843 erläuterte Hetzel gegenüber Lehmann, die „den Baptisten gewährten Zugeständnisse“ sollten nicht öffentlich werden. Lehmann, als der von seiner Gemeinde Bevollmächtigte, unterzeichnete das von Hetzel während der Unterredung verfasste Protokoll.¹⁶

¹² Ebd.; zu den kommissarischen Verhandlungen ebenfalls GStAPKBe (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin), I. HA, Rep 76 III Sekt 1 Abt XIIIa, 17, Bapt., Bd. I, 256, Eichhorn u. v. Arnim (Minister) an Lehmann 29. Juni 1842, u. 257 ff., Eichhorn an Konsistorium Berlin 1. Juli 1842; *Donat*, Wie das Werk begann, 76 ff.; *Luckey*, G. W. Lehmann, 94 u. 99 ff.; ca. fünf Verhandlungen fanden im August 1842 statt, teilweise in Anwesenheit des Lehmann recht wohlgesinnten Polizeiinspektors Hofrichter.

¹³ Ebd., 100 ff. u. 108; *Donat*, Wie das Werk begann, 77 f.; das Konsistorium lehnte Lehmanns Erklärung kompromisslos ab (77); EZABe (Evang. Zentralarchiv in Berlin), 7/3541, König an Staatsminister Eichhorn u. Graf v. Arnim 17. März 1843 (zit. nach *Luckey*, G. W. Lehmann, 108).

¹⁴ Die „Bedingungen“ banden die Baptisten streng an die rechtlichen Gegebenheiten der Kirche, so u. a. der Eintrag der Kasualien in die Kirchenbücher (1.), öffentlicher Schulunterricht für die baptistischen Kinder und Entrichtung der üblichen Abgaben an Kirchen und Schulen (4.), zudem Anzeige der Versammlungslokale und vierteljährliche Einreichung einer Liste über die Mutationen der Mitglieder an die Polizeibehörde (5.), Vermeidung aller Proselytentätigkeit bei Aufnahme neuer Mitglieder, d. h. niemanden aufzunehmen, der nicht zuvor seinen Entschluss persönlich seinem bisherigen Pfarrer und der Polizeibehörde angezeigt hat (7.) und hinreichende Vorkehrungen bei Taufen in freien Gewässern zu treffen, um nicht öffentliches Aufsehen zu erregen (8.), ebd.; vgl. Eichhorn u. v. Arnim an Polizeipräsidium Berlin 2. Juni 1843; BrLHAPo (Brandenburg. Landeshauptarchiv, Potsdam), Rep 2A I, 2994, Eichhorn an Konsistorium Berlin 2. Juni 1843, 1 ff., Bedingungen.

¹⁵ Ebd.; EZABe, 7/3541, Eichhorn u. v. Arnim an Polizeipräsidium Berlin 2. Juni 1843 (Abschrift an Regierungen Merseburg u. Königsberg).

¹⁶ *Luckey*, G. W. Lehmann, 102 f. u. 107; Runderlass der kirchlichen Behörden v. 24. Juni 1843; das Verbot der Veröffentlichung hatte Eichhorn bereits in den Aus-

Faktisch ließ die staatliche Regelung, die inhaltlich und der Form nach nicht mehr als provisorischen Charakter haben konnte, für Behörden und Baptisten einen gewissen Spielraum offen, der unterschiedliche Interpretationen zuließ. Der für die Gemeinde gefährliche Punkt 7 (gegen die so genannte Proselytentätigkeit), der ihre missionarischen Bemühungen einzudämmen und letztlich zu ersticken drohte, hatte Lehmann nicht verhindern können. Sein 1842 an Hetzel ausgehändigte Protestschreiben schien dennoch Gehör gefunden zu haben.¹⁷

Die Erwägungen des Kultusministers erwecken den Eindruck, dass er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Baptisten – neben der Gewissensfreiheit – eine gewisse Eigenständigkeit zuzugestehen gewillt war, um die Möglichkeit offen zu halten, die Gemeinde auf evangelischem Boden wieder in die unierte Kirche zurückführen zu können. Offensichtlich hatte ihn dabei die diplomatische Haltung Lehmanns beeindruckt, der in den Verhandlungen erklärte, „er wisse sich als Glied der großen evangelischen Christenheit“ und sogar einwilligte, „daß die Glieder der Gemeinde im Verbanne der Parochien blieben, ihre Trauung durch den zuständigen Geistlichen vollziehen und ihre Beerdigungen auf kirchlichen Gottesäckern vornehmen lassen sollten“ und ihnen zudem der Besuch des evangelischen Gottesdienstes wie auch die Teilnahme am Abendmahl nicht verwehrt sei.¹⁸

Trotz mancher bedrückender Einschränkungen und Repressalien reagierten die zuständigen Instanzen im Raum Berlin auf die Baptisten im Großen und Ganzen gesehen differenzierter und subtiler als die aristokratisch-bürgerlichen Behörden in Hamburg. Wortverkündigung und Abendmahl waren den Berliner Baptisten erlaubt, in Hamburg konnte dies nur getarnt geschehen.¹⁹

führungen an das Konsistorium Berlin 2. Juni 1843, 5 geäußert; LHASAMgb, Rep C 20 Ia, 2351, 46 ff., Eichhorn an Konsistorium Berlin, 6. Juni 1842; Eichhorn hatte die „Bedingungen“ schon zwei Jahre früher dem Konsistorium referiert, insbesondere auch die Beziehungen der Berliner Baptisten mit ausländischen Glaubensbrüdern, und u. a. vermerkt, dass Korporationsrechte keineswegs in Frage kämen; BrLHAPO, Rep 2A I, 2994, Polizeipräsident an Vorsteher der Baptistengemeinde Berlin 22. Aug. 1844, 1 ff.

¹⁷ Ebd., Eichhorn an Konsistorium Berlin 2. Juni 1843, 3 f.; vgl. Luckey, G. W. Lehmann, 111; eine Eingabe an den Minister, den fraglichen Punkt 7 zu streichen, blieb erfolglos.

¹⁸ Lehmann hielt allerdings nicht immer Wort, wie etwa eine von ihm vorgenommene Trauung zeigt, die nach den „Bedingungen“ der für die kirchliche Parochie zuständige Geistliche hätte vornehmen müssen (2.). Das Ehepaar wurde dann von landeskirchlicher Seite nochmals getraut. Lehmann ging straflos aus, weil er die Trauung wenige Tage vor der Unterzeichnung der Bedingungen vollzogen hatte; Donat, Wie das Werk begann, 77; Luckey, G. W. Lehmann, 101 u. 104 ff., nach einem Bericht von Pfarrer Jonas an der St. Nikolaikirche; vgl. BrLHAPO, Rep 2A I, 2994, Eichhorn an Konsistorium Berlin 2. Juni 1843, 2, Bedingungen (Pt. 2).

¹⁹ Vgl. Luckey, G. W. Lehmann, 83 ff. u. 88; E. R. Huber / W. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente zur Geschichte des deutschen Staats-

Doch die Lage verschärfte sich seit 1843 von Jahr zu Jahr, als sich die baptistischen Aktivitäten vom Stadtgebiet in die nähere und fernere Umgebung Berlins ausweiteten. Zahlreiche Beschwerden verschiedenster Behördeninstanzen und der Geistlichkeit klagten über die „anabaptistischen Umtriebe“ und „Irrlehren“, hielten sich über Konventikel in Privatwohnungen auf und prangerten die „üblen Folgen“ der Proselytenmacherei an. Die Polizei griff überall dort ein, wo sich die Zahl der Anhänger vergrößerte und damit auffälliger wurde, löste Versammlungen auf und konfiszierte das Traktatgut. Die private Hausandacht – rechtlich zwar gestattet – wurde verboten, wenn deren Leiter sich wohl zu den Baptisten bekannte, aber nicht in der Vorsteherfunktion (wie Lehmann) amtierte. Sämtliche Aktivitäten der Baptisten, auch die Gründung eines Traktatvereins, standen bis 1847 unter schärfster Überwachung durch die Polizeiorgane. Unter diesem Druck, der die scheinbar faktische Duldung zur Farce werden ließ, wurde die Lage der Baptisten beinahe hoffnungslos. In seinem Sendungsbewusstsein hatte Lehmann die behördlichen Weisungen auf seine Art interpretiert und damit die öffentlichen Organe verschiedentlich provoziert. Die politischen Ereignisse 1847/48 wurden der baptistischen Bewegung zum vorläufigen Rettungsanker.²⁰

Eher aus Verlegenheit und mangels anderer geeigneter Rechtsgrundlagen – aber der Sache nach willkommen – argumentierten die Berliner Behörden in der allgemeinen Rechtsunsicherheit im Vormärz zunehmend mit den rechtlichen Bestimmungen der gegen die schlesischen Lutheraner in der Separation 1834 erlassenen Verfügungen, die sich im Wesentlichen gegen das Konventikelwesen und die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen richteten, und drohten daneben wiederholt mit polizeilichem Eingreifen. Durch die Verfügungen gegen die Lutheraner wurden einerseits die Bestimmungen für „Zusammenkünfte zu außerkirchlichen Religionsübungen“ gegen die Baptisten noch enger und einschneidender ausgelegt, andererseits aber Eichhorns Weisung vom 11. November 1841 doch Rechnung getragen, die Baptisten mit Nachsicht zu behandeln.²¹

Das Vorgehen der preußischen Behörden gegen die *schlesischen Lutheraner* offenbart nicht nur die wiederholt willkürliche Rechtsauslegung, sondern auch die Tatsache, dass oft behördliche Exponenten und Gremien verschiedener Ebenen ganz unterschiedlicher Meinung waren, wie

kirchenrechts, Bd. I, Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin ²1990, 3.

²⁰ BrLHAPO, Rep 2A I, 2994, ein Landrat an Regierung Potsdam 1. März 1845, 1 ff.; ebd., 2995, Konsistorium Provinz Brandenburg an Magistrat Stadt Templin 5. März 1846, 1 ff., u. an Regierung Potsdam, Abt. des Innern, 12. März 1846, 1 f.

²¹ Vgl. Kabinettsordre u. Deklaration 9. März 1834; Huber / Huber, Staat und Kirche I, 607 f.; NWHStADü (Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf), RegDüsseldorf, 3771 (1845); Eichhorn an Konsistorien Berlin u. Magdeburg 11. Nov. 1841; LHASAMgb, Rep C 20 Ia, 2351, 29 f.; vgl. Donat, Wie das Werk begann, 75 ff.

über die so genannten Abtrünnigen gedacht bzw. mit ihnen zu verfahren sei. Das Bestreben der schlesischen Lutheraner nach staatlicher Anerkennung wurde mit einer deutlichen Verzögerungs- und Zermürbungstaktik beantwortet, wohl in der Hoffnung, damit die Antragsteller unter Druck setzen und umstimmen zu können.²² In dieser Haltung sahen sich die Behörden in ihrer Einschätzung der lutherisch konfessionellen Bewegung jedoch gründlich getäuscht. Inzwischen hatten die ihren status confessionis wahrenden Lutheraner – ihre Geistlichen wurden jeweils suspendiert – in ganz Schlesien, Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen Fuß gefasst. Sie waren wesentlich vom Pietismus und dessen Mitteln (Reiseprediger, Konventikel, Traktate usw.) geprägt. Dem wurde auch politische Gefährlichkeit zugeschrieben, da separierten Bewegungen der Ungehorsam gegen die Obrigkeit eigen sei. Der Kultusminister sah in der Ablehnung von Agende und Union nur einen Vorwand, die offensichtlich separatistischen Bestrebungen zu selbstständigen Gemeindegründungen zu vertuschen. Überhaupt war von Altenstein die treibende Kraft in Berlin, weil er in der Folge auch das behördliche Vorgehen in der Praxis bestimmte.²³

Bald nach Einführung der Union beschäftigten sich die Dorfgerichte und das Breslauer Landgericht mit den separierten Lutheranern. Über sie wurde 1832 auch im Justizministerium in Berlin verhandelt. In Breslau wie in Berlin sah man die kirchliche Ordnung gefährdet. Im Falle der häufigen Selbsttaufen – die separierten Pfarrer waren suspendiert – hatten die Behörden allerdings divergierende Auffassungen. Die Dorfgerichte in Herdain bei Breslau beispielsweise setzten sich gegen die Anordnung von Konsistorium und Landgericht zur Wehr, die privat vorgenommenen Taufen wiederholen zu lassen. Die Gerichtsbehörde in Breslau hatte eine solche Taufe zwar auf sich beruhen lassen, das Konsistorium

²² U. a. J. G. Scheibel, *Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformirten und lutherischen Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende in Deutschland und besonders in dem preußischen Staate*, Erster und Zweiter Theil, Leipzig 1834; M. Künke, Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der lutherischen Reformation, in: *Kirche im Osten, Studien zur osteuropäischen Kirchengeschichte und Kirchenkunde*, Göttingen 1985 (Kassel 1941, Privatdruck); J. F. G. Goeters / R. Mau (Hgg.), *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union*, Bd. I, *Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817-1850)*, Leipzig 1992.

²³ Der Monarch deutete hingegen die Entwicklung vielmehr als Folge von Rationalismus und Neologie. Es scheint, dass ihn sein Minister nicht immer umfassend über die wirkliche Lage informierte, wie dies andeutungsweise etwa den Polizeiberichten zu entnehmen ist; E. Foerster, *Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten nach den Quellen erzählt*, Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus, 2. Bd., Tübingen 1907, 283 f.; H. Th. Wangemann, *Sieben Bücher Preußischer Kirchengeschichte. Eine aktenmäßige Darstellung des Kampfes um die lutherische Kirche im XIX. Jahrhundert*. Zweiter Bd., Berlin 1859, 29 ff.; H. Kirchner (Hg.), *Freikirchen und konfessionelle Minderheitskirchen*, Berlin 1987, 128.

aber beharrte auf seiner Ansicht, diese als „vormundschaftliches Gericht“ nach dem Gesetze zu behandeln und einen Kurator (Vormund) an die Stelle des taufenden Vaters zu setzen, um die Taufe zwangsweise zu wiederholen. Die Dorfgerichte wiesen auf die Rechtsgültigkeit einer solchen Taufe hin, auch wenn diese nicht von einem ordinierten Geistlichen vorgenommen worden sei. Eine solche Handlung sei von jeher jedermann zugestanden. Die Dorfgerichte weigerten sich zudem, bei einer erneuten Taufe „Helfershelfer“ zu stellen, da eine Wiedertaufe seit jeher eine „abscheuliche Handlung“ gewesen und später sogar für ein „bürgerliches Capital-Verbrechen“ gehalten worden sei. Da werde „weltliches und geistliches Regiment wider Gottes Wort und die symbolischen Bücher durcheinander gemengt“. Als „christliche Obrigkeit“ könne den Dorfgerichten nicht zugemutet werden, sich gegen Gott zu versündigen. Auch das Stadtgericht in Breslau habe eine befohlene Wiedertaufe als eine „Sacramentschändung“ verworfen. Wenn die Eltern ungesetzlich gehandelt hätten, so bestrafe man sie, „lasse aber die armen Kinder und das Sacrament in Ruhe“. Die Dorfgerichte, denen die vorgesetzte Instanz bei Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe drohte, erhielten jedoch vom Breslauer „Pupillen-Collegium“ (Vormundschaftsgericht), an das sie sich in diesem Rechtsstreit gewandt hatten, am 3. März 1832 die Weisung, sich den Beschlüssen des Konsistoriums zu fügen, das Landgericht sei eigentlich nur Vollzugsorgan der geistlichen Behörde.²⁴

Am 18. Juni 1832 wandte sich der Oberlandesgerichtspräsident mit Sitz in Breslau an die Berliner Behörden, um diese über die unsichere Rechtslage und die zwangsläufige Willkür der Gerichte zu informieren, da das „Selbsttaufen der Kinder“ (außer der gesetzlich zulässigen Nottaufe) stark zugenommen habe. Ein Familienvater, der eine Kindertaufe vollzogen hatte, war zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil die Bedingungen für eine Nottaufe nicht gegeben gewesen seien. Das Urteil wurde in zweiter Instanz aufgehoben, weil den „Fall unter ein Strafgesetz zu bringen“ nicht begründet sei.²⁵ In diesem Rechtsstreit ersuchten schließlich die Herdainer Dorfgerichte das Justizministerium, die nach dem Allgemeinen Landrecht gesetzwidrigen Strafverfahren gegen

²⁴ *Scheibel*, Geschichte, 2. Teil, 213 ff., Herdainer (Dorf-)Gerichte wegen Laien-Taufe an das Bresl. Pupill.-Collegium, Ende Febr. 1832, u. 270 ff., Bresl. Land-Gericht an die Dorf-Gerichte in Herdain 21. Febr. 1832 (1822?), Bresl. Pupillen-Gericht an die Herdainer Dorfgerichte wegen Laien-Taufe 3. März 1832; GStAPKBe, I. HA, Rep 84a, 10'900 Bd. 5, Altluh., 13, Herdainer Dorfgerichte an Justizministerium 19. Jan. 1833, die Wiedertaufe als ein „Kirchen Verbrechen“, CA Art. 9; *E. Foerster*, Preußische Landeskirche, 1. Bd., Tübingen 1905, 273.

²⁵ GStAPKBe, I.HA, Rep 84a, 10'900 Bd. 5, Altluh., 5 ff., 24. März 1832 u. 18. Juni 1832, vgl. 6. Febr. 1832; ThStAGo (Thüring. Staatsarchiv Gotha), RegErfurt, 4080, Konsistorium der Provinz Sachsen an Superintendenten 19. April 1834; das Konsistorium sah die Nottaufe ausdrücklich „nur bei eintretender Lebensgefahr des neugebornen Kindes“ gegeben.

die taufenden Laien aufzuheben. In seiner knappen Antwort wies das Justizministerium die Ortsgerichte an, ihren vorgesetzten Instanzen den Gehorsam zu leisten.²⁶

In den Berliner Ministerien sah man für die kirchliche Ordnung die „nachtheiligsten Folgen“, wenn eine solche auf „Religions-Schwärmerei“ gestützte Praxis weiter Schule machen und auch straflos die Durchführung von Trauungen und die Austeilung des Abendmahls durch Laien überhand nehmen sollte.²⁷ Die Kabinettsorder vom 10. März 1834 sollte die bekenntnistreuen Lutheraner wirkungsvoll bekämpfen. (Diese Maßnahmen wurden später, soweit möglich, auf die Baptisten angewandt.) Die gesetzlichen Maßnahmen enthielten Bestimmungen über Agende und Union, das Konventikelwesen, die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen, die Beschränkungen der Missions- und Traktatgesellschaften. Mit diesem Maßnahmenbündel war der Kurs der folgenden Jahre bestimmt und die staatlichen Maßnahmen angedeutet, welche die separierten Lutheraner zu erwarten hatten.²⁸

Die grundlegende Kabinettsorder vom 28. Februar 1834 über Agende und Union muss letztlich als ein Mittel bewertet werden, um die Abtrünnigen doch noch zur Annahme von Agende und Union zu bewegen. Das Einlenkungsmanöver schlug indessen fehl. Aber es bestärkte die obersten Behörden im Glauben, zum angestrebten Kirchenfrieden ihren möglichen Beitrag geleistet und nun ein rechtliches Mittel in der Hand zu haben, gegen die lutherische Separation mit Gewalt vorzugehen.²⁹

Die staatliche Verfolgung der sich inzwischen zu einer Synode konstituierten bekenntnistreuen Lutheraner traf Pastoren wie Gemeindeglieder, die sich drastische Strafen einhandelten. Die Kirchengebäude wurden beschlagnahmt. Die vorwiegend auf den geltenden Strafnormen des Allgemeinen Landrechts basierenden Regierungsmaßnahmen wurden selbst dann weiterverfolgt, als die meisten Geistlichen von den zuständigen Gerichten freigesprochen, aber dennoch zeitweise weiter schikaniert oder in Haft gehalten wurden. Die Behörden legten die Rechtsbestimmungen unterschiedlich aus und neutralisierten sich so oft gegenseitig. Diese unübersichtliche und widersprüchliche Rechtslage und die damit verbundene uneinheitliche von Emotionen und Feindseligkeit getragene

²⁶ GStAPKBe, I.HA, Rep 84a, Justizmin., 10'900 Bd. 5, AltLuth., 13 ff., 16 ff. u. 19 ff., 31. Jan. u. 9. Febr. 1833.

²⁷ Ebd., 8 ff., 13. Juli 1832, 31. Juli 1832 u. 3. Sept. 1832.

²⁸ Vgl. W. Nixdorf, Die lutherische Separation. Union und Bekenntnis (1834), in: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. I, 231; Kiunke, J. G. Scheibel, 362 ff.

²⁹ Vgl. Huber / Huber, Staat und Kirche I, 606 ff.; auch ThStAGo, RegErfurt, 4080, 9. März 1834, Erlass gegen die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen; ebenso GStAPKBe, I.HA, Rep 84a Justizmin., 10'900 Bd. 5, AltLuth., 36 f.

Ausführung durch die Polizeiorgane nutzten die unterdrückten Lutheraner, um mancherlei Auswege zu finden.³⁰

Justizminister von Mühler und mit ihm die Gerichte beriefen sich auf die Kabinettsorder von 1834, wonach niemand zum Unionsbeitritt gezwungen werden sollte, somit es auch möglich sein müsse, sich von der Union zu trennen. Die Lutheraner bildeten zudem nach Auffassung der Justizinstanzen keine neue Religionsgesellschaft, sondern wollten einzig „die alte längstberechtigte lutherische Kirche darstellen“, was keineswegs strafbar sei. Dieser Ansicht schloss sich auch von Rochow, der Minister des Innern und der Polizei, an, der immer stärker in die ministeriellen Auseinandersetzungen einbezogen wurde.³¹

Kultusminister von Altenstein, von den Justizbehörden im Stich gelassen, suchte noch härter den Weg der Polizeigewalt. So beantragte er 1836, das Verfahren gegen die Lutheraner vollständig in den Kompetenzbereich der Polizei und damit der Verwaltungsbehörden zu delegieren. Dieses Vorgehen hätte nicht nur den Justizminister ausgeschaltet, sondern auch die Lutheraner zur völligen Rechtlosigkeit verurteilt. Der König lehnte dieses Ansinnen ab, weil er nach wie vor die Auffassung vertrat, die lutherische Bewegung „mit geistlichen Mitteln“ bekämpfen zu müssen. Zudem widersetzte er sich noch energischer als von Altenstein jeder Duldung oder sogar Anerkennung der Separation.³²

Kronprinz Friedrich Wilhelm IV. in Berlin – ganz in seinem Verständnis des „Summus episcopus“ – und der Oberpräsident in Posen, von Flottwell, unternahmen Vermittlungsversuche. So wie sich der König aber in seiner Haltung nicht beeinflussen ließ, gingen auch die schlesischen Be-

³⁰ W. Klän, Um Kirche und Bekenntnis. Die preußischen Altlutheraner zwischen Selbstbehauptung und Staatstreue, in: Kirchen und Bekenntnisgruppen im Osten des Deutschen Reiches. Ihre Beziehungen zu Staat und Gesellschaft, Bonn 1991, 180 f.; Huber / Huber, Staat und Kirche I, 606; vgl. Foerster, Preußische Landeskirche, 2. Bd., 311.

³¹ E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart 1960, 274; J. Nagel, Die Errettung der Evang.-luth. Kirche in Preußen von 1817-1845, Elberfeld 1895, 138 f.; Klän, Um Kirche und Bekenntnis, 181.

³² Deshalb ordnete der König am 2. Januar 1837 das Verfahren erneut dem Kultusminister zu, der in der Folge neue verschärfte Gesetze gegen die „Separatisten“ forderte, da das vom Monarchen mit allen „gerichtlichen Entscheidungen“ betraute Oberlandesgericht in Breslau wiederholt „freisprechende Urteile“ fälle; GStAPKBe, I.HA, Rep 84a, 10'900 Bd. 5, Altluth., 121 ff., v. Altenstein u. v. Rochow an König am 28. Nov. 1836; Nagel, Die Errettung der Evang.-luth. Kirche in Preußen, 139 f.; Foerster, Preußische Landeskirche, 2. Bd., 310 ff., Kabinettsorder 2. Jan. 1837. In einem vom Kultus- und Justizministerium gemeinsam verantworteten Erlass vom 11. Mai 1837 an das Breslauer Oberlandesgericht wurde in der Folge verfügt, dass in der vorläufigen Vernehmung wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen der Richter „auch den Antrag der geistlichen Behörde übernehmen muss“; GStAPKBe, I.HA, Rep 84a, 10'900 Bd. 5, Altluth., 220 f., 11. Mai 1837 bzw. v. Altenstein u. v. Mühler an Regierung Frankfurt (Oder), o. D., Abschrift 20. Juni 1837 an Pupillen-Collegium Frankfurt (Oder).

hörden nicht mehr auf die von lutherischer Seite eingereichten Petitionen ein.³³ Als sich zahlreiche Lutheraner zur Auswanderung entschlossen, änderten die Behörden ihre Taktik und schlugen einen vorsichtigeren Kurs ein, um die Lutheraner – auch mit Rücksicht auf das Ausland – nicht in eine Märtyrerrolle zu drängen und der Separation und Auswanderung Vor-schub zu leisten.³⁴

Offensichtlich hatte die preußische Regierung in der Beurteilung der Vorgänge in Berlin auch die Baptisten unterschätzt, dass diese sich „bei angemessener Behandlung“ von selbst auflösen werde. Ihre Strategie, die sich für die Berliner Gemeinde in den „Bedingungen“ (1843) niederschlug, griff nicht entscheidend. Lehmann und seine Anhänger nutzten entweder den ihnen gewährten Spielraum und die Schwächen der behördlichen Anordnung geschickt aus oder missachteten einfach die bestehende Rechtsordnung.

Die weitere Entwicklung in Berlin und Umgebung sowie in allen preußischen Provinzen ließ Eichhorns anfänglich berechtigte Hoffnung jedoch schwinden. Landräte und Superintendenten vor allem in der Provinz Brandenburg, denen die baptistischen Aktivitäten ein Dorn im Auge waren, rügten die abwartende Haltung der Regierung, kritisierten die allgemeine Rechtsunsicherheit und forderten schärfere Maßnahmen, insbesondere die Kabinettsorder vom 9. März 1834 konsequenter anzuwenden. Um die baptistische Proselytentätigkeit einzudämmen und die kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten, ohne die Gewissensfreiheit zu schmälern, schlug das Konsistorium dem Minister Verhaltensmaßregeln vor, die es bereits den Regierungen in Potsdam und Frankfurt (Oder) mitgeteilt hatte. Anfang 1847 machte die Regierung in Potsdam bei Eichhorn Druck, nachdem in der Stadt Templin die Baptisten jegliche Gebote und Verbote missachteten und ihre forsche Tätigkeit zu Volkstumulten führte. Sie forderte vom Ministerium in dieser Sache eine grundsätzliche Verfügung.³⁵

³³ Nagel, Die Errettung der Evang.-luth. Kirche in Preußen, 76 f.; Foerster, Preußische Landeskirche, 2. Bd., 303 ff.; E. R. Huber, Verfassungsgeschichte II, 275; Nixdorf, Die lutherische Separation, 234.

³⁴ GStAPKBe, I.HA, Rep 84a, 10'900 Bd. 5, Altluth., 219, v. Mühler an Oberlandesgericht Glogau 9. Juni 1837; v. Mühler wollte die ganze Angelegenheit mit der nötigen Vorsicht behandelt wissen, so sollte alles vermieden werden, was „die Separatisten in ihrer Widersetzlichkeit bestätigen“ könnte; a.a.O., 123 ff. u. 128 ff., v. Altenstein u. v. Rochow an König 28. Nov. 1836; vgl. Nixdorf, Die lutherische Separation, 235, Kabinettsorder 18. Nov. 1837; E. Foerster, Preußische Landeskirche, 2. Bd., 308, Order 19. Juli 1837; Huber / Huber, Staat und Kirche I, 609, Kabinettsorder 2. Sept. 1837.

³⁵ BrLHAPO, Rep 2A I, 2994, Eichhorn an Konsistorium Berlin 24. Juni 1844, 1 f.; der Kultusminister wünschte jedoch, dass Lehmann vor Anwendung der gesetzlichen Strafen nochmals ausdrücklich verwarnet werde, die Proselytenmacherei zu unterlassen; Eichhorn war sich bewusst, dass Proselytismus für die Baptisten eine existenzielle Frage war; ein striktes Verbot (und dessen Befolgung) war für die Baptisten tödlich; ebd., Landrat an Regierung Potsdam 1. März 1845, 1 ff.; ebd., 2995, Konsistorium Provinz Brandenburg an Superintendent Schröter 12. März 1846,

In der Praxis des Regierungs- und Verwaltungshandelns blieben viele Fragen offen, was letztlich die Haltung der Regierung für weltliche und kirchliche Behörden fragwürdig erscheinen ließ.³⁶

Erhebliche Behördenkorrespondenz verursachte beispielsweise der Lehrer und Gemeindevorsteher Werner in Bitterfeld in der Provinz Sachsen (Regierungsbezirk Merseburg). Werner hielt „freie Vorträge“, worin er die Kindertaufe als schriftwidrig bezeichnete. Die zahlreichen Zusammenkünfte, in denen Werner nicht nur die Sakramente austeilte, sondern sich rühme, wie ein Pastor berichtete, „die Baptistensekte habe im preußischen Staate schon Anerkennung gefunden“, wurden zum Zankapfel der Parteien am Ort, da Werner sich keineswegs an die Weisungen des Magistrats hielt. Die Geistlichkeit und auch ein Großteil der Einwohnerschaft reagierte äußerst ungehalten auf Werners verbotenes Wirken. Eichhorn schrieb diesem persönlich, vor allem die Absonderung von den Kirchgemeinden aufzugeben. Nachdem sich die Lage in Bitterfeld verschärft und Werner sich eine Verwarnung eingehandelt hatte, leitete schließlich die Merseburger Regierungsbehörde im Auftrag Eichhorns gegen den inzwischen von Lehmann ordinierten Werner ein gerichtliches Strafverfahren wegen „Anmaßung geistlicher Amtshandlungen“ ein.³⁷

Obwohl die Anweisungen aus Berlin verschiedentlich beide Minister gemeinsam unterzeichneten, waren sich Eichhorn und von Rochow im Vorgehen nicht in allen Punkten einig. Während der Kultusminister gegen die Gruppe um Werner eine Zermürbungstaktik verfolgte, auf die Geschehnisse in Bitterfeld abwartend reagierte und den „Unterdrückungen und Plagen“ mehr oder weniger freien Lauf ließ, drängte der Innen- und Polizeiminister auf eine baldige Klärung der Duldungsfrage. Da durch den Wegfall der Kindertaufe bei den Baptisten die „Verdunkelung des Personenstandes infolge lückenhafter Notierung der Geburten das ganze Militair-Ersatz-Aushebungsgeschäft in Gefahr stand, in Unordnung zu geraten“, forderte von Rochow von den Ortsbehörden, die Baptisten zum Eintrag der Mutationen in die Kirchenbücher zu zwingen. Eichhorn sah in diesem Verfahren richtigerweise eine behördliche Billigung der Ab-

1 ff.; ebd., Konsistorium Provinz Brandenburg an Magistrat Stadt Templin 5. März 1846, 1 ff.; GStAPKBe, I.HA, Rep 76 III Sekt 1 Abt XIIIa, 17, Bapt., Bd. III, 174 ff.; ebd., 218 ff.; vgl. Kabinettsordre 9. März 1834, Verbot von Zusammenkünften zu außerkirchlichen Religionsübungen; *Huber / Huber*, Staat und Kirche I, 607.

³⁶ GStAPKBe, I. HA, Rep 76 III Sekt 1 Abt XIIIa, 17, Bapt., Bd. I, 143 ff. u. 254 f.; vgl. NWStAMüns (Nordrhein-Westf. Staatsarchiv Münster), Oberprärs., 681, Eichhorn an Konsistorien Berlin u. Magdeburg 11. Nov. 1841.

³⁷ GStAPKBe, I.HA, Rep 76 III Sekt 1 Abt XIIIa, 17, Bapt., Bd. I, 5 f., Konsistorium Provinz Sachsen an Eichhorn 30. Nov. 1840; ebd., 7 ff., weitere Behördenkorr.; 37, Eichhorn an Werner und Genossen 8. Febr. 1841; LHASAMgb, Rep C 20 Ia, 2351, 21 f., u. a. v. Rochow an Oberpräsidium Magdeburg 25. Mai 1841; 28, Kultusministerium an Regierung Merseburg 27. Sept. 1841; zum Fall Werner auch 31 ff. u. 45 f.

lehnung der Kindertaufe. Die Praxis gab ihm Recht, denn in der Tat war dies die Auffassung der leitenden Baptisten.³⁸

Etwa zu gleicher Zeit, Anfang März, hatte der König zu seinem Missfallen über das Berliner Polizeipräsidium von den „stattgehabten Wiedertaufen“ erfahren. Der Vorwurf blieb von Rochow nicht erspart, dass der Monarch die „Passivität der Polizeibehörden bei der in Rede stehenden Wiedertaufen mißbilligend rügen müsse“. Von Rochow rechtfertigte sich mit dem Hinweis auf die Allerhöchste Order vom 18. Oktober 1841, in der sich der König selbst weder für förmliche Duldung noch für jede strenge Behandlung ausgesprochen habe. Zudem habe der Monarch auch auf die Berichte nicht reagiert, welche die Taufen im Rummelsburger See bei Berlin und in der Mulde bei Bitterfeld bestätigten.³⁹

Das behördliche Ringen um eine einheitliche Linie gegenüber den Baptisten in Bitterfeld setzte sich fort. Eichhorn konnte die Meinung von Flottwells nicht teilen, „das Treiben der Anhänger dieser Secte möglichst unbeachtet zu lassen“, weil sie zu unbedeutend sei (Werners Anhänger bestanden zu diesem Zeitpunkt neben seiner Frau aus neun Personen), weil, so argumentierte er, „die allgemeine Landeskirche bald dadurch gefährdet und in ihren Grundfesten erschüttert werden würde“.⁴⁰

Nachdem der König am 16. März 1843 nochmals mit Nachdruck eine richterliche Untersuchung und Bestrafung Werners bestimmt hatte, wurde dieser zum Erstaunen aller im Juni durch das Königliche Land- und Stadtgericht in Delitzsch von der Anklage der Anmaßung geistlicher Amtshandlungen freigesprochen. Hingegen wurde er im dreinstanzlichen Verfahren durch den Senat des Oberlandesgerichts Naumburg zu fünf Talern oder acht Tagen Gefängnis verurteilt, während der zweite Senat des Naumburger Gerichts wiederum zu einem Freispruch kam, weil

„die tatsächliche Duldung, welche den Baptisten in Berlin mit Allerhöchster Genehmigung zuteil geworden, auch unter denselben Bedingungen den Baptisten an anderen Orten des preußischen Staates gestattet werden müsse“.⁴¹

Eichhorn teilte dazu der Regierung in Merseburg seine persönliche Ansicht zur Lage mit, es sei wohl besser,

„wenn man die Entscheidung der obersten Instanz hinnehme. Er müsse aber darauf halten, daß gegen die fraglichen Umtriebe des Werner mit polizeilichen Mitteln eingeschritten werde. Man möge freilich alles Auf-

³⁸ Vgl. ebd., 22, v. Rochow an Oberpräsidium Magdeburg 25. Mai 1841; Luckey, G. W. Lehmann, 91 f.

³⁹ Ebd., 92 f.

⁴⁰ LHASAMgb, Rep C 20 Ia, 2351, 49 f., v. Flottwell an Eichhorn 11. Juli 1842; 51 ff. u. a. Eichhorn an v. Flottwell 23. Juli 1842 (53).

⁴¹ Luckey, G. W. Lehmann, 108 f.; vgl. LHASAMgb, Rep C 20 Ia, 2351, 57 ff., Korresp. zwischen Landrat v. Leipziger u. v. Flottwell, 10. Juni, 22. Juni u. 23. Juli 1843; Donat, Wie das Werk begann, 244.

sehen vermeiden, solange zu hoffen sei, daß die unbedeutende Gemeinschaft der Baptisten in Bitterfeld sich von selbst auflöse“.⁴²

Werners Aktivitäten weiteten sich auch in die Gegend von Landsberg aus und lösten dort eine große Unsicherheit unter den landeskirchlichen Geistlichen aus, die auch die Kirchengemeinschaft der Regierung in Merseburg nicht lösen konnte.⁴³

Im Gesamtstaat Preußen hatte die baptistische Bewegung in allen Provinzen – so auch in Westfalen und im Rheinland – im Laufe der Vormärzjahre mehr oder weniger faktische Duldung erreicht. Das bezog sich sogar auch auf die Austeilung der Sakramente! Gestützt war dies durch die „Bedingungen“ von 1843 namentlich für die Berliner Gemeinde und durch das Urteil von Delitzsch 1845 und geschah im Rahmen der Religionsbestimmungen des Allgemeinen Landrechts, das hierin allerdings auf rechtlich schwachen Füßen stand.⁴⁴

Die Entwicklung zwang die Behörden, mehr und mehr ihre Bemühungen auf Abwehrmaßnahmen zu verlegen, als eine gesetzliche Regelung der Duldung anzuvisieren – was natürlich grundsätzlich eine Bereitschaft zur Akzeptanz der Baptisten vorausgesetzt hätte. Aber einmal in die Abwehrhaltung gedrängt, wurde es für die Bürokratie außerordentlich schwierig, mit der Entwicklung Schritt zu halten, geschweige diese sogar steuern zu wollen. Darüber hinaus muss man sich bewusst sein, dass besonders in Preußen die separierten Lutheraner, die deutsch-katholische Bewegung und die freireligiösen Gemeinden die ganze Aufmerksamkeit der politischen und kirchlichen Behörden erforderten. Im Tauziehen mit den Behörden hatten sich die preußischen Baptisten im Laufe der Jahre eine Duldung erkämpfen können, indem sie die Unsicherheiten der Behörden zu nutzen verstanden.⁴⁵

3.3 In Hessen-Nassau, Hannover und Mecklenburg

Auch im mehrheitlich lutherischen Königreich Hannover, wo die *baptistische* Bewegung sich besonders stark ausgebreitet hatte, blieben Konflikte nicht aus. Die Schärfe des staatlichen Vorgehens in den lutherischen Ländern hängt mit der Ekklesiologie des orthodoxen Luthertums

⁴² Luckey, G. W. Lehmann, 109.

⁴³ LHASAMgb, Rep C 81 I, 35, Pfarramt Landsberg b. Halle an Superintendent 23. Jan. 1845; GStAPKBe, I.HA, Rep 76 III Sekt 1 Abt XIIIa, 17, Bapt., Bd. III, 133 f., Regierung Merseburg an Kultus- u. Innenministerium 9. Jan. 1846.

⁴⁴ Vgl. ALR, Teil II Tit. 11 §§ 10 u. 20 f.: Die Befugnisse geduldeter Religionsgesellschaften setzten eine staatliche Genehmigung voraus; Luckey, G. W. Lehmann, 93 u. 108 f.; vgl. Eichhorn an v. Uhden (Justizminister) 14. Dez. 1844 (108); LHASAMgb, Rep C 20 Ia, 2351, 63 ff., Regierung Merseburg an v. Flottwell 14. Juli 1843, u. 79 f., 29. Aug. 1843.

⁴⁵ Vgl. Kabinettsordre u. Deklaration 9. März 1834; Huber / Huber, Staat und Kirche I, 607 f.; NWStAdü, RegDüsseldorf, 3771 (1845); GStAPKBe, I.HA, Rep 76 III Sekt 1 Abt XIIIa, 17, Bapt., Bd. III, 174 ff., Konsistorium Provinz Brandenburg an Eichhorn 31. Aug. 1846.

zusammen bzw. Luthers antischwärmerischer Position gegen das Täufer-tum, auf das sich ganz offensichtlich auch der Baptismus bezog.

Wie andere deutsche Länder auch, zogen die hannoverschen Behörden schon 1841 durch ihren Legationsrat in Hamburg Erkundigungen über Oncken ein und verfolgten dessen Weg genau. Die baptistischen Werbeaktivitäten führten zunehmend zu Kindertaufverweigerungen und schließlich zu Austritten aus der Landeskirche. Wie anderswo, sahen die Behörden auch hier die bestehende Ordnung gefährdet.⁴⁶

Mit Bezug auf die staatskirchliche Gesetzesordnung begannen sich einzelne landeskirchliche Vertreter zur Wehr zu setzen, riefen die politischen Behörden an und glaubten, durch die fragwürdige Handlung der Zwangstaufe sich Recht zu verschaffen. Die Tauffrage spielte gerade in den ostfriesischen, zu Hannover gehörenden Gebieten, in denen die Menoniten recht zahlreich vertreten waren, eine nicht geringe Rolle.⁴⁷

Die politischen Behörden führten zahlreiche Untersuchungen gegen Baptisten durch. Nicht nur leitende Baptisten und Gemeindeglieder wurden überprüft und verhört, sondern auch solche Personen, die im Begriff waren, zu den Baptisten überzutreten.⁴⁸ In einem 1841 verfassten Bericht des Amtes Liebenburg etwa, dem der Amtsvogt in Othfresen über die dortige Baptistengemeinde laufend Mitteilung machte, wurde das Bedauern ausgedrückt, dass sich die Zahl der dortigen

„Sectirer ... eher vermehrt als vermindert hat, und daß die bisherigen Strafandrohungen, Strafen und Verhinderung sowie Aufhebung der Zusammenkünfte nur die größere Verheimlichung der Versammlungen, nicht aber deren Unterlassung zur Folge gehabt haben“.⁴⁹

Aufgrund der ablehnenden Haltung der Ortsbehörden wandten sich die beiden Beauftragten der Baptisten in Othfresen und Salzgitter direkt an den König von Hannover. In der äußerst staats- und vaterlandsfreundlichen Bittschrift vom 2. Februar 1842 beklagten sie das missliche Vorgehen der Geistlichen und der Ortsgerichte gegen die Baptisten. Die Bittsteller wiesen auf das Staatsgrundgesetz hin, nach dem „ausdrücklich jedem Landeseinwohner völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit zugesich-

⁴⁶ EvreKiSyRALe (Evang.-ref. Kirche, Synodalarat, Archiv, Leer), SK, 9, Kirchliche Bewegungen in der Gemeinde Ihrhove, Übertritte zu Baptisten; ebd., SK, 11, Die sog. Baptisten zu Leer und Umgegend (1849/1850), Austrittserklärungen; NsStAAu (Niedersächs. Staatsarchiv in Aurich), 15, 12479, Die Verbreitung unerlaubter religiöser Traktate und das Auftreten der Baptisten (1838-1848); NsStAOl (Niedersächs. Staatsarchiv in Oldenburg), 250-A-LII-7, Verweigerung der (Kinder-)Taufe (1842-1847); NsHStAHan, 113/344, 18 ff., Bericht Minister-Resident zu Hamburg an Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 13. Febr. 1841; ebd., 80/2610, 1 ff. u. 7 ff., Akte über Oncken; Behördenkorresp. ab 1850.

⁴⁷ EvreKiSyRALe, SK, 9, Bericht Kirchenkommission Leer an Konsistorium Aurich 1. Sept. 1846, 1 ff.; ebd., 9/11, weitere Berichte u. Korresp. (1846/1849).

⁴⁸ Ebd., u. a. SK, 11, Prediger u. Kirchenälteste der ref. Gemeinde Leer an Konsistorium Aurich 17. Dez. 1849, 1 ff.; Austrittsschreiben o. D.; auch NsHStAHan, 113/344, 42 f., Amt Liebenburg an Landdrostei Hildesheim 14. Sept. 1841.

⁴⁹ Ebd.

chert“ und daher „jeder geistlichen Secte“ es erlaubt sei, „Eure Königliche Majestät um die Gestattung eines Rechts zu ihren Privat-Gottesdienste[n]“ und um die „Befugnis zur öffentlichen Religionsübung zu bitten“. ⁵⁰

Die wohl schärfste Verfolgung traf die Baptisten im hessisch-nassauischen Raum und besonders in Mecklenburg, wo Kultus- und Justizbehörden äußerst heftig auf Konventikelhalten, Proselytenmacherei und alle religiösen Handlungen, die in die Rechte der bestehenden Kirche eingriffen, reagierten, rücksichtslos gegen „auswärtige Sendlinge“ und inländische Baptisten durchgriffen und gerichtliche Untersuchungen zur Tagesordnung machten. In Mecklenburg, das noch keine selbstständigen Gemeinden hatte und von Hamburg aus betreut wurde, führten die baptistischen Aktionen, namentlich in der Gegend von Ludwigslust und Boitzenburg, und die harten Verfolgungsmaßnahmen der Staatsbehörden zu vielen Austritten aus der lutherischen Kirche. Auch in diesem Land trug die Pfarrerschaft erheblich zur drastischen Ahndung und zum gewaltsamen Vorgehen der Behörden bei. ⁵¹

Der Baptist Leopold von Lücken, der zwischenzeitlich in Hamburg missionierte und von dort ausgewiesen worden war, hatte in seiner Heimat die Glaubenstaupe eingeführt, Vorträge und biblische Auslegungen gehalten und seinen Austritt aus der lutherischen Kirche in Aussicht gestellt. Er wurde deswegen schon 1836 in Schwerin – vor allem wegen „Wiedertäuferei“ und Sektenstiftung, Austeilung der Sakramente, „Verunglimpfung der herrschenden Kirche“ und ihrer staatlich autorisierten Geistlichkeit – zu einer einjährigen Festungshaft in Dömitz verurteilt, allerdings später begnadigt. Weitere im Prozess verwickelte Personen erhielten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen. ⁵²

3.4 In süd- und südwestdeutschen Staaten

Was zuvor über Baptisten dargelegt wurde, trifft im süddeutschen Raum ähnlich auch auf die *Methodisten* zu. Das Wirken Ch. G. Müllers in Württemberg löste Anfang der 1830er Jahre sofort eine umfangreiche Behördenkorrespondenz über seine methodistische Arbeit aus. Das evangelische Konsistorium bat die Königliche Regierung des Neckarkreises in

⁵⁰ Ebd., 66 f., Sander u. Weber an König, 2. Febr. 1842.

⁵¹ EvKiHNZADa (Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Zentralarchiv, Darmstadt), 3/62, Korresp. Herzogl. Nass. Landesregierung u. Landesbischof (1860), entspr. Korresp. (1852-1855), 17/112, Austritte (1862), 92/44, Austritte (1865), 110/265, Behördenakten u. a. Ministerium des Innern, Karlsruhe, 28. Febr. 1851; MeLHASchw (Mecklenburg. Landeshauptarchiv, Schwerin), 5.12-7/1, 9000, Behördenakten (1851-1869); ebd., 9003 (1869/1870); EOKLKAKa (Evang. Oberkirchenrat, Landeskirchl. Archiv, Karlsruhe), 15/77, 9788 I, Ministerium des Innern 13. Mai 1856, Beilage: ausführl. Bericht über die Baptisten in Mecklenburg, o. D. (Abschrift).

⁵² MeLHASchw, 5.12-7/1, 8824, Justizkanzlei Schwerin, Publ. Schwerin 20. Jan. 1836, 1 ff., Verhandlungs- u. Prozessakten sowie Urteile; vgl. ebd., 8998, zu v. Lücken u. a., Justizakten u. Behördenkorresp.

Ludwigsburg gegen die „Proselytenmacherei“ von Müller einzuschreiten.⁵³ Die zuständigen Behörden (Oberamt, Kreisregierung und Konsistorium) recherchierten in der Folge eingehend. Müller wurde mehrmals verhört und mit einem strengen Verbot belegt, methodistische Versammlungen abzuhalten. Weil sich Müller nicht an seine Versprechen hielt, griff 1834 auch die evangelische Synode die Angelegenheit auf. Da die eingeforderten Berichte günstig für Müller ausfielen, beschloss das Konsistorium in Stuttgart am 6. Februar 1835, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Müller gegenüber blieb das latente Misstrauen der Behörden.⁵⁴

Die methodistische Bewegung breitete sich trotzdem allmählich in ganz Württemberg aus. Zudem schaltete sich vermehrt die Geistlichkeit ein. Die kritisierten proselytischen Aktivitäten der Methodisten (Bußpredigt, Sündenbekenntnis, Bekehrungspraxis, Klasseneinteilung usw.) zogen seit 1835 erneut umfangreiche behördliche Erhebungen nach sich, weil Müllers Verhalten für die Behörden zu wenig transparent war.⁵⁵

Trotz der Schärfe der durchgeführten Untersuchung fiel das Ergebnis überraschend zugunsten Müllers aus. Die Regierungsbehörde ließ am 16. Mai 1837 das Konsistorium abschließend wissen, dass Müller zwar ein „besoldeter Agent“ der wesleyanischen Missionsgesellschaft sei, aber die von ihm dem Oberamt vorgelegten Schriften von der „ursprünglichen Richtung“ der Wesleyaner Englands in keiner Weise differierten. Es sei hinsichtlich dieser Gemeinschaft

„nicht nur nirgends zu ersehen, daß ihre Lehre und Gebräuche von der evangelisch-protestantischen Kirche im Wesentlichen abweichen ..., son-

⁵³ EvLkWüLKASu, A 26 Gen, 500, F. J. Ph. Heim (Diaconus und späterer Stadtpfarrer von Winnenden) an Generalat Ludwigsburg 12. Sept. 1831, 4; StAlb, E 173 III, Bü 5689, evang. Konsistorium an Regierung Neckarkreis, Ludwigsburg, 16. Sept. 1831, 1 f.; Vernehmungsprotokoll Oberamt Waiblingen (Abschrift), 4. Okt. 1831, 1 ff.; vgl. F. Fritz, Das Eindringen des Methodismus in Württemberg, Stuttgart 1927; F. Burkhardt, Christoph Gottlob Müller und die Anfänge des Methodismus in Deutschland, Göttingen 2003.

⁵⁴ EvLkWüLKASu (Evang. Landeskirche in Württemberg, Oberkirchenrat, Landeskirchl. Archiv, Stuttgart), A 26 Gen, 500, Regierung Neckarkreis an evang. Konsistorium, 11. Okt. 1831, 1 f., evang. Synode an Oberamt Waiblingen 26. Nov. 1834, 1 f.; eine Frage war u. a., ob Müller von London offiziell beauftragt sei, in Winnenden eine dauernde methodistische Missionsstation zu errichten (1); StAlb (Staatsarchiv Ludwigsburg), E 173 III, Bü 5689, Erlass 22. Okt. 1831, Behördenkorresp., Vernehmungsprotokolle, Erlasse, Pfarrberichte (1831/1832), evang. Konsistorium an Oberamt Waiblingen 6. Febr. 1835.

⁵⁵ Ebd., Oberamt Waiblingen an Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens 13. April 1835, an Kreisregierung Ludwigsburg 20. April 1835, 1 f., u. 4. Mai 1835, 1 f., div. Behörden- und Pfarrberichte (1835); EvLkWüLKASu, A 26 Gen, 500, Innenministerium an evang. Konsistorium 18. April 1835, 1 f., Regierung Neckarkreis an evang. Konsistorium 9. Mai 1835, Bericht Dekan Werner 20. Juli 1836, 1 ff., Auszug Protokoll evang. Synode 23. Nov. 1836, Pfarrberichte (1836), evang. Konsistorium an Regierung Neckarkreis 27. Jan. 1837, 1 ff.; StAlb, E 173 III, Bü 689, Behördenkorresp., div. Vernehmungsprotokolle (1837).

dern sie macht es insbesondere zur Pflicht, den Gottesdienst fleißig zu besuchen, und so oft als möglich zum heiligen Abendmahl zu gehen“.⁵⁶

Mit Verweis auf Wesleys Verdienste wusste die Regierungsbehörde sehr wohl zu unterscheiden zwischen den ursprünglichen methodistischen Anliegen und den schwärmerischen Vorkommnissen der Gegenwart. Solange jedoch nicht „auffallendere Anstöße gegen die Lehre der christlichen Kirche, Verletzungen der Sittlichkeit, Schwärmerey oder politische Irrlehren zur Anzeige kommen“, seien die Versammlungen der Methodisten zu beobachten, „... ein Verbot ... aber, so lange sie in den Grenzen der von ihnen selbst gezeichneten Regeln bleiben“, als „religiöse Privaterbauungen“ nicht zu erreichen sein dürfte, wie man dies bis dahin auch bei „den ihnen verwandten, nur weniger nach Regeln ausgebildeten, pietistischen Versammlungen, hat geschehen lassen“.⁵⁷

Der Entscheid der Kreisregierung gewährte der wesleyanischen Gemeinschaft Müllers die volle Duldung der württembergischen Behörden – und damit die Gleichstellung mit den landeskirchlichen Gemeinschaften – und die gleichen Rechte wie sie diesen seit dem grundlegenden Pietistenreskript von 1743 zukamen. Der Entscheid sagte zudem die methodistische Gemeinschaft vom Makel einer Sekte los.⁵⁸

Obwohl das Konsistorium im Großen und Ganzen die Ansicht der Kreisregierung teilte, blieb es skeptisch. Es gab seiner Besorgnis Ausdruck, „daß die wahre Beschaffenheit der Sache noch nicht aufgedeckt sey“, vieles bleibe „in ein gewisses Dunkel gehüllt“, zumal Winnenden (nahe Stuttgart) in dem im April 1836 in London erschienenen Bericht der wesleyanischen Missionsgesellschaft ausdrücklich als Station erscheine. Die Vermutung liege nahe, „dass wohl noch etwas mehr, als die unschuldigen Erbauungsstunden und Kranken- u. Armen-Unterstützungen im Hintergrund verborgen sey“. Die Möglichkeit bleibe immerhin, „daß aus dem gering scheinenden Anfang sich noch etwas entwickelt, was weder dem Wohl des Staats noch der Kirche förderlich seyn dürfte“, wenn Württemberg „um eine Sekte reicher“ sei.⁵⁹

Nicht nur die ungewohnten und teils umstrittenen Lehren der methodistischen Versammlungen stießen bei den Behörden auf Skepsis, sondern auch das undurchsichtige und wenig populäre Vorgehen und Ver-

⁵⁶ EvLkWÜLKASu, A 26 Gen, 500, Kreisregierung an evang. Konsistorium 16. Mai 1837, 1 f.; StAlb, E 173 III, Bü 5689, Behördenakten (1837), methodistische Schriften.

⁵⁷ EvLkWÜLKASu A 26 Gen, 500, Kreisregierung an evang. Konsistorium 16. Mai 1837, 2 f.

⁵⁸ Vgl. Fritz, Das Eindringen des Methodismus, 7 ff., zur Rechtslage (u. a. Pietistenreskript 1743). Die Motive für den unerwarteten Regierungsentscheid gehen nicht ausdrücklich aus den Akten hervor; u. a. sind staats- und kirchenpolitische Gründe zu vermuten.

⁵⁹ EvLkWÜLKASu A 26 Gen, 500, evang. Konsistorium an Kreisregierung 9. Juni 1837, 1 ff.; Fritz, Das Eindringen des Methodismus, 20 ff.

halten Müllers, dessen Tätigkeit und Beauftragung erst nach mühsamen Ermittlungen der Behörden hinreichend eruiert werden konnten.⁶⁰

Durch die Aufnahme der baptistischen Tätigkeit in Stuttgart geriet auch die Gemeinschaft Müllers bald wiederum stärker in den Verdacht des Separatismus. Der einschneidende Konsistorialerlass vom 5. November 1841, der das generelle Halten von „religiösen Privatversammlungen durch Auswärtige“ im Blick hatte, untersagte auch Müller diese Tätigkeit.⁶¹

Nicht überall wurde von behördlicher Seite das Auftreten der Methodisten derart beurteilt, wie es der wesleyanische Zweig in Württemberg erfahren hatte. Obwohl dem methodistischen Superintendenten Jacoby die günstige kirchenpolitische Konstellation in Bremen entgegenkam – die Bremer Verfassung von 1849 ließ Neubildungen von Religionsgemeinschaften ohne Anerkennung durch den Senat zu –, und er die Aufbauarbeit des bischöflichen Methodismus unter dem großzügigen Schutz des Senats beginnen konnte, wurde er schon in der Hansestadt mit den Vorurteilen gegenüber dem Methodismus und dessen Ablehnung konfrontiert. Als sich die bischöfliche Missionsarbeit auf die Umgebung der Stadt und die benachbarten Staaten ausbreitete, reagierten beispielsweise die Behörden im Königreich Hannover und im Herzogtum Braunschweig aufgrund ihrer lutherischen Position äußerst negativ.

Die weitere Ausbreitung der zielstrebigten Missionsarbeit in den Süden führte etappenweise über Frankfurt (Main), besonders nach Heilbronn, Ludwigsburg und Pforzheim. In den hessisch-nassauischen Gebieten, insbesondere in der Umgebung von Gießen, wurde sie mit Versammlungs- und Predigtverbot belegt. Wie anderswo zog im Raum Hessen ihre Tätigkeit ein jahrzehntelanges Tauziehen zwischen Staatsbehörden und Methodisten nach sich, das durch den reaktionären Kurs des Ministers Hasenpflug im Kurfürstentum eingeleitet wurde, wo auch die staatskirchliche Geistlichkeit ihre antimethodistische Haltung bekundete.

Der Arbeit – vorwiegend Klassenbildung nach den allgemeinen methodistischen Regeln – ging jeweils eine intensive Kolportage voraus. Die Methodisten zogen mit ihrem eigenen, von ihrem Sendungsbewusstsein geprägten dynamischen, oft aggressiven Arbeitsstil den Unwillen der Behörden und Pfarrer und manchmal sogar der Bevölkerung auf sich. Die vielerorts als Schwärmerei disqualifizierte und heftig bekämpfte Arbeit der Methodisten führte auch in den südlichen Gebieten und Regionen zu unzähligen Auseinandersetzungen mit den Behörden. Über Jahrzehnte

⁶⁰ Vgl. die Vernehmungsprotokolle u. die Korresp. zwischen Kreisregierung und evang. Konsistorium; StAlb, E 173 III, Bü 5689/EvLkWüLKASu A 26 Gen, 500. In der älteren wie in der jüngeren Literatur sind die Ansichten darüber kontrovers.

⁶¹ EvLkWüLKASu A 26 Gen, 500, u. a. Auszug Pfarrbericht Hertmannsweiler 1842, 1 ff. u. 6 f., Auszug Visitations-Bericht General-Superintendentur Ludwigsburg 1843, 1 f.

kam es regelmäßig zu Schikanen, Verboten, Geldbußen, Inhaftierungen, Landesverweisen und anderen Strafen. Jacoby war vom Widerstand in der Öffentlichkeit überrascht.⁶²

Schon 1850 wurde das Dekanat Usingen im Herzogtum Nassau mit Kirchnaustritten konfrontiert. Durch Kolportage und (verbotene) Versammlungen wurde die methodistische Werbearbeit intensiviert. Ihr war oft nur schlecht beizukommen. So waren auch im Amt Dillenburg die Behörden gefordert. Dort missionierte der Reiseprediger Baedeker, von Oldenburg kommend, im Auftrag der Bremer Methodistenkirche. Das Amt verweigerte den Methodisten – aufgrund eines Gutachtens der geistlichen Behörde – die temporäre Aufenthaltserlaubnis, weil sie sich nicht strikt ihrer religiösen Tätigkeit enthielten. Baedeker reagierte mit Rekursen an die Landesregierung und argumentierte mit der der nassauischen Gesetzgebung zugrunde liegenden Gewissensfreiheit. Seine Anhänger, die sich vereinzelt gleich direkt an die Behörden wandten, drohten dabei mit dem Kirchnaustritt, falls die zuständigen Instanzen ihrem Leiter weiterhin die Aufenthaltsgenehmigung verweigerten. In einer Stellungnahme an die Herzogliche Regierung im März 1866 beklagte der Landesbischof das Eindringen auswärtiger Missionare, die durch Schmähung der Geistlichen „Verwirrung in die Gemeinden und Zwiespalt in die Familien“ brächten. Freie Religionsübung könne nicht dahingehend verstanden werden, dass eine auswärtige, hier nicht zugelassene Religionsgesellschaft wie die bischöflichen Methodisten einen Agenten an einen beliebigen Ort entsende, der sich auf eine Mission berufe und in seiner Tätigkeit die Personen „zum Abfall von ihrer Kirche auffordert“.⁶³

In Württemberg war es in erster Linie der bischöfliche Methodismus, der nach der Jahrhundertmitte mit seinem englisch-amerikanischen Missionsstil die württembergischen Behörden am stärksten herausforderte, den Methodisten erging es hier ähnlich wie den Baptisten Jahre zuvor.⁶⁴

⁶² K. H. Voigt, Die Evangelisch-methodistische Kirche in Bremen, in: A. Röpcke (Hg.), Bremische Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Bremen 1994, 408 f. u. 414 ff.; ders., Warum kamen die Methodisten nach Deutschland? Eine Untersuchung über die Motive für ihre Mission in Deutschland, Stuttgart 1975, 18 ff. u. 29 ff.; ders., Die Evangelisch-methodistische Kirche, in: H.-B. Motel (Hg.), Glieder an einem Leib, Die Freikirchen in Selbstdarstellungen, Konstanz 1975, 181 f.; Fritz, Das Eindringen des Methodismus, 39 ff.; J. Jüngst, Der Methodismus in Deutschland. Ein Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte, Gießen ³1906, 61 ff.

⁶³ EvKiHNZADa, 3/41, Korresp. zw. Herzogl. Nass. Staatsministerium, Abt. des Innern, bischöf. Commissarius Geheimer Kirchenrath u. späterer Landesbischof Wilhelmi, Wiesbaden, Dekanat Usingen u. Pfarrämter (1850/1866); HeHStAWi (Hess. Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden), 210/2254, Ausübung einer Mission der sog. Bischöflichen Methodistenkirche in Bremen durch A. Baedeker aus Brandhofen (Oldenburg) zu Dillenburg (1866); ebd., 211/3850, Rekursgesuch A. Baedeker (1866/1867), evang. Landesbischof an Landesregierung 3. März 1866, 1 ff.

⁶⁴ U. a. EvLkWülKAStu A 26 Gen, 500, Vorstand evang. Synode an Decanatsamt 23. Dez. 1850/31. Jan. 1851, 1 ff., evang. Konsistorium an Decanatsamt 5. Mai 1851, Amtsblatt des wttb. evang. Consistoriums und der Synode in Kirchen- und Schul-

Vor allem im Raum Stuttgart zogen seinerzeit die baptistischen Taufen bald den Spott auf sich. Baptisten wurden ihrer öffentlichen Ämter enthoben und gedemütigt. Oncken selbst konnte der einsetzenden Verfolgung nur knapp entkommen. Als die Gemeindegründung in Stuttgart (1838) publik wurde, erstattete die Stadtdirektion beim evangelischen Konsistorium Anzeige. Das zuständige Ministerium beauftragte das Konsistorium, die Untersuchungsergebnisse mit entsprechenden Anträgen vorzulegen. Die Ansicht König Wilhelms, die baptistische Bewegung vorerst einmal beobachten zu lassen, zwang die Behörden zur Zurückhaltung. Als der Monarch den Baptisten sogar vorläufige Duldung zugestand, recherchierten die Behörden jedoch trotzdem weiter. Sie hatten ihr Augenmerk in den folgenden Jahren auf die ländlichen Gegenden Württembergs gerichtet, wo überall baptistische Anhänger eruiert wurden, die Versammlungen hielten und Taufen vollzogen. Durch die provozierende Haltung baptistischer Missionare, die wiederholt die evangelische Landeskirche verunglimpften, gerieten die Behörden mehr und mehr unter Druck. Örtlich zeigten sie sich oft unsicher und waren unter dem Drängen der Geistlichen überfordert, überlegt zu reagieren. Die Zahl der gerichtlichen Vorladungen vergrößerte sich konstant, besonders wegen des Verdachts auf Proselytentätigkeit. Die Umfragen und Visitationsberichte der Dekanate und die Beschwerden- und Einvernahmeprotokolle der politischen Instanzen am Ort lieferten die Fakten, aufgrund derer Geldbußen, Pfändungen und später Haftstrafen ausgesprochen wurden. Unter diesem Druck der Verfolgung durch Polizei und Geistlichkeit wandten sich die Baptisten schon 1842 mit einer ausführlichen Beschwerdeschrift an den württembergischen König. Ähnliche Vorfälle ereigneten sich in jenen Jahren auch im Königreich Bayern.⁶⁵

4. Nachrevolutionäre Auswirkungen

Die berechtigte Hoffnung der freikirchlichen Bewegungen, durch die liberalen Verfassungsarbeiten im Reich und in den einzelnen deutschen Ländern eine bessere und stabilere Rechtslage zu erreichen, schwand rasch. Als die politische Reaktion einsetzte, begann für die freikirchlichen Gemeinschaften und Gruppierungen wiederum eine Leidenszeit, die vor al-

Sachen, Stuttgart 23. April 1860, Synodal-Ausschreiben, 517 ff. u. 524 ff.; vgl. StALb, F 181 I, Bü 267a, Behördenkorresp. über Aktivitäten der Methodisten u. der Evang. Gemeinschaft (1845-1862). Ähnlich zeigen sich die Reaktionen der Behörden in den thüringischen Kleinstaaten (u. a. ThStAGr (Thüring. Staatsarchiv Greiz), ReuBLRASchleiz, 395) und im Königreich Sachsen (u. a. SÄHStADr (Sächs. Hauptstaatsarchiv, Dresden), MinVolksbild., 12980); Fritz, Das Eindringen des Methodismus, 25 ff., 39 ff., 50 ff. u. 74 ff.

⁶⁵ EvLkWüLKASu A 26 Gen, 491, Bericht evang. Synode an Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens 3. Dez. 1838, 2 ff., Vernehmungsprotokolle/Untersuchungsakten (1841), Behördenkorresp. (1841/1842), Dekanats- u. Pfarrberichte (1843/1844); Donat, Wie das Werk begann, 129 ff.

lem in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre die Zeit vor 1848 teilweise an Heftigkeit und Schärfe noch übertraf. So wurden 1848 erlassene Strafen vielerorts wieder in Kraft gesetzt. In den meisten deutschen Ländern lag die Gewährung voller Religionsfreiheit noch in weiter Ferne.⁶⁶

Die durch die Staatsbehörden angeordnete und häufig rücksichtslos durchgeführte Überwachung galt in erster Linie den Predigern und Gemeindeleitern, um deren Aktionsradius einzuschränken. Sie wurden wegen unerlaubter Amtshandlungen angeklagt, oft auch wegen Verstoßes gegen das Pressegesetz: Ihren Schriften wurden Feindseligkeit gegenüber der Staatskirche und Religionshass, ja Anstiftung zu politischem Aufruhr und Verrat entnommen und unterstellt. Sie hatten mit Hausdurchsuchungen zu rechnen und gegen Ortsausweisung zu kämpfen, wenn sie nicht das Heimatrecht an ihrem Arbeitsort nachweisen konnten. Gemeinden und einzelne Anhänger standen gegenüber den vielerorts feindseligen (polizeilichen) Kommunalbehörden vor fast unlösbaren Problemen, zumal auch die Kirchenbehörden und Pfarrer den freikirchlichen Angehörigen meist nicht wohlgesonnen waren und die Polizeiaktionen unterstützten oder doch mindestens nichts dagegen unternahmen. Denunziation unter der Bevölkerung war nicht selten. Die Unter- und Lokalbehörden setzten sich vielfach über die Anweisungen höherer Staatsstellen hinweg. Die Polizeiaktionen waren oft von aufgebracht fanatischen Einwohnern begleitet.⁶⁷

Obwohl die deutschen Länder 1848 verfassungsmäßig „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften ... und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung“ und damit Versammlungsfreiheit an sich garantiert hatten, wurde diese beliebig eingeschränkt oder sogar verboten.

In *Preußen* wurde beispielsweise die vom König erlassene Verordnung vom 11. März 1850, die sich gegen die politische Versammlungs- und Vereinsbildung wandte, alsbald auch auf religiöse Gruppierungen angewendet. Damit hatten die Behörden ein Machtinstrument zur Hand, mit dem beliebig gegen unliebsame Abweichler vorgegangen werden konnte.

In *Sachsen* etwa wurde die Versammlungsfreiheit ebenfalls derart eingeschränkt, dass keine Zusammenkünfte zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und „nicht zu ungewöhnlicher und später Abend- oder Nachtzeit gehalten“ werden durften. Da „obrigkeitlichen Personen“ jederzeit Ein-

⁶⁶ Vgl. *ders.*, Das wachsende Werk, Ausbreitung der deutschen Baptistengemeinden durch sechzig Jahre (1849 bis 1909), Kassel 1960, 234 f.; *G. Balders*, Kurze Geschichte der deutschen Baptisten, in: *Ders.* (Hg.), Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, 150 Jahre Baptistengemeinden in Deutschland 1834-1984, Wuppertal / Kassel 1989, 28 ff.

⁶⁷ U. a. NsStAAu, 15, 12479, Verbreitung unerlaubter Traktate (1854-1856); StAag (Staatsarchiv Augsburg), BANördlingen, 578, religiöse Schwärmerei, Anzeigen (1854/1855); StAlb, F 207 I, Bü 86, Verz. der verbotenen Schriften (1848-1864); *Donat*, Das wachsende Werk, 234 ff.

lass gewährt werden musste, waren auch gemeindeinterne Beratungen kaum möglich. Letztlich wurde jegliche Versammlungstätigkeit unterbunden. Da Prediger und Religionslehrer nicht anerkannt und andere Personen diese Funktionen nicht auszuüben befugt waren, war niemand mehr da, um legal eine Versammlung zu leiten, ein Schriftwort zu lesen usw.

Im Lande *Hannover* zeigte man sich in oberen Behördenkreisen verunsichert: Einerseits durch den nachwirkenden Einfluss der liberalen Gesetzgebung von 1848, andererseits mangels Gesetze, auf deren Grundlage die Einschränkung und Unterdrückung der freikirchlichen Religionsausübung hätte legalisiert werden können. So ließen die leitenden Behörden die unteren Instanzen gewähren, wenn dies der Einschränkung freikirchlicher Aktivitäten diene.

Im politisch reaktionären Kurs *Hessens* wurden sämtliche religiösen Versammlungen verboten, Zwangstaufen angeordnet (wie in Nassau) und Kinder mit Schlägen traktiert, um sie zu Unterricht und Konfirmation in der Kirche anzuhalten. Per Gesetz wurden freikirchlichen Angehörigen die bürgerlichen Rechte abgesprochen und sie vom behördlichen Eid ausgeschlossen.⁶⁸

Die staatlichen Behörden arbeiteten gegen die Baptisten wie die Methodisten länderübergreifend. Allerdings nahmen zu Beginn der sechziger Jahre die im politisch zersplitterten Deutschland weitgehend von den Innenministerien inszenierten Erhebungen und die mit den Justizbehörden koordinierten Strafaktionen – die in Schärfe und zeitlicher Dauer graduelle Unterschiede von Land zu Land und auch innerhalb der einzelnen Staaten zeigen – an Intensität und Anzahl merklich ab. Die staatskirchliche Schikanierung und Unterdrückung, die vor allem dem Kasualbereich galt, hinterließ in freikirchlichen wie in landeskirchlichen Gemeinden gravierende Spuren.⁶⁹

Gegen die Repressionen von Staat und Kirche, die sich dauernd schwere Rechtsverletzungen zu Schulden kommen ließen, protestierten die bedrängten, in ihrer Existenz gefährdeten Baptisten bei den Behörden aller Stufen oder wählten den Weg der Berufung, um ihr Recht geltend zu machen. Die Behörden praktizierten eine Hinhaltenetaktik, verschleppten

⁶⁸ Doose, Freikirchen, 78 ff.; NWStADe (Nordrhein-Westf. Staatsarchiv Detmold), M 1 I P, 355, Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten, Nr. 20, Verordnung 11. März 1850; SÄHStADr, MinVolksbild., 12979, zur Unterdrückung der Baptisten; Balders, Kurze Geschichte, 33 f.; NSHStAHan, u. a. 113/352, 2 ff.; ebd., 80/2611, 2 ff., Behördenakten (1850-1856); EvKiHNZADa, 3/62, Korresp. Herzogl. Nass. Landesregierung u. Landesbischof (1860), u. a. 17/112, Austritte (1862), 110/265, Behördenakten.

⁶⁹ GStAPKBe, I.HA, Rep 76 III Sekt 1 Abt XIIIa, 31, Meth., Bd I (1867/1876), länderübergreifende Maßnahmen; auch EZABe, 14/818; u. a. HeHStAWi, 211/3852, zum Kasualbereich (1854-1864).

Prozessverfahren, ignorierten zugunsten der Baptisten gefällte Gerichtsurteile und rollten abgeschlossene Verfahren wieder auf.⁷⁰

Ähnlich zeigt sich die Situation bei den Methodisten, die ebenso wie die Baptisten Auswanderungen zu verzeichnen hatten, die unter dem fortwährenden Druck der staatlichen Organe zur ultima ratio geworden waren. Die Methodisten verfassten Verteidigungsschriften, orientierten in kircheneigenen Zeitschriften, die sie auch benutzten, um in Amerika über die bedrückende religiöse Lage in Deutschland zu berichten. Wie die Baptisten richteten auch die Methodisten Petitionen an die Abgeordnetenkammern und Landtage. Jacoby erreichte u. a. mit der Petition, die der amerikanische Gesandte am preußischen Hofe in Berlin am 28. März 1867 Staatsminister Graf von Bismarck übermittelte, die Aufhebung von staatlichen Verboten und die Sistierung von Ausweisungen.⁷¹

Die breite und intensive Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit, die das Ausland zugunsten der Baptisten und Methodisten gegen die repressive Politik in Deutschland unternahm, verfehlte ihre Wirkung auf die Dauer nicht. Sie wurde insbesondere von den internationalen angelsächsischen Gremien der Allianz sowie von herausragenden Persönlichkeiten getragen und vorangetrieben, die mit Empfehlungsschreiben, Vorträgen und Manifestationen auf die deutschen Länderregierungen einwirkten.⁷²

Die längst auf staatlicher Ebene laufenden Debatten um eine gesetzliche Grundlage für die freikirchlichen Gemeinschaften führten durch die eingehende Gesetzesarbeit um 1870 zu sogenannten Dissidentengesetzen (u. a. in Sachsen und Württemberg), die im Wesentlichen die „Bildung religiöser Vereine außerhalb der ... anerkannten Kirchen ... von einer staatlichen Genehmigung unabhängig“ machten, verbunden mit dem Recht der freien gemeinsamen Religionsausübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Erst im Rahmen dieser gesetzlichen Entwicklung wurde es den Freikirchen in jenen Jahren möglich, sich von der Landeskirche klar zu trennen und ihre Absicht einer eigenen kirchlichen Organisation konsequent umzusetzen, zumal freikirchliche Vertreter

⁷⁰ U. a. NsHStAHan, 113/346, 56 ff. (1859); HStAStu (Hauptstaatsarchiv Stuttgart), E 33, Bü 894 (1845-1848), Druckschrift, 1; vgl. *Donat*, Das wachsende Werk, 236 ff.

⁷¹ Der Evangelist, Bremen, u. a. Bd. II, Nr. 38, 25. Okt. 1851, 300 f., Nr. 22, 23. Okt. 1869, 178 f.; Der Christliche Apologete, Cincinnati, u. a. Bd. XII, Nr. 2, 10. Jan. 1850, 7; PAAABo (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn), R 62290, Korresp. L. S. Jacoby, J. A. Wright, v. Schleinitz (1860/1861), Wright an v. Bismarck 28. März 1867, Ministerial- u. Behördenkorresp., zu Wright auch K. H. Voigt, Manuskript (18. Nov. 1996), 1 ff.; *ders.*, Die Evangelisch-methodistische Kirche, 181 ff.; *M. Jelten*, Von deutschen Baptisten, die im 19. Jahrhundert auswanderten, in: Freikirchenforschung Nr. 5, VefGT, Münster 1995, 76 ff. u. 83 ff.

⁷² G. W. Lebmänn, Offenes Sendschreiben an den deutschen evangelischen Kirchentag (Hamburg 1854), neu hg. u. eingeleitet v. E. Brandt, Wuppertal / Kassel 1987, 5 f.; vgl. OAE, Protocoll-Auszug der Bundes-Conferenz 1857, 10; *Donat*, Das wachsende Werk, 244 ff.

schon längere Zeit mit den Staatsbehörden wegen der öffentlichen Anerkennung in Verhandlungen standen. Den Baptisten in Preußen wurden Mitte der siebziger Jahre gesetzlich Korporationsrechte zugesprochen.⁷³

5. Fazit

Das Ergebnis der Entwicklung im Blick auf die Baptisten in Preußen entsprach weder der Erwartung noch der Zielsetzung der Regierung; das „Gewährenlassen“ war kaum Ausdruck einer Erkenntnis, dem Baptismus als einer Art alternativen Christentums zur Großkirche Raum zu geben, es muss vielmehr als eine Folge behördlichen Zauderns, einer Hilflosigkeit in der Ohnmacht der Mehrheit gewertet werden, einer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung verschwindend kleinen Minorität von staatlich-kirchlicher Seite her Paroli bieten zu können. Die schwankende Haltung des Königs und seiner Minister, die unsichere Rechtsgrundlage, die Unüberschaubarkeit, Kompliziertheit und Langatmigkeit im preußischen Bürokratismus leisteten dem Baptismus immer wieder Vorschub, das Zögern und die Uneinigkeit auf allen Behördenstufen sowie die vorhandenen Gesetzesnischen geschickt, oft auch rücksichtslos auszunutzen.

Abgesehen vom Vorgehen des preußischen Staates gegen die separierten Lutheraner, scheint es, dass außerhalb Preußens die staatlichen Organe entschiedener und noch schärfer gegen die freikirchlichen Bewegungen einschritten. Das mussten auch die Methodisten erfahren, die wiederholt ihre eigentlichen missionarischen Absichten und Ziele erst im Laufe der Zeit deutlicher zu erkennen gaben. Nicht überall wurde den so genannten Abtrünnigen von staatlicher Seite her eine Türe zur Rückkehr in die Staats- bzw. Landeskirche offen gehalten, wie dies anfänglich in Preußen und u. a. auch in Württemberg der Fall war.

Vielerorts waren die Behörden gegenüber dem Auftreten und der regionalen Massierung freikirchlicher Bewegungen in ihrem Denken und mit ihren Kräften überfordert. Die von freikirchlicher Seite postulierten Anliegen und Absichten waren nicht mit dem staatlichen und staatskirchlichen „Bild“ von Religion und Christentum in Einklang zu bringen, weshalb auch der theologische Hintergrund der freikirchlichen Bestrebungen für Ober- und Unterbehörden weitgehend nicht verständlich und nachvollziehbar war. Das fehlende Verständnis mag auch mitgewirkt haben, dass die Berliner Behörden in der Anfangszeit die Baptisten wie früher die separierten Lutheraner falsch eingeschätzt haben.

⁷³ Fritz, Das Eindringen des Methodismus, 98 ff. u. 118 ff.; StAlb, E 179 II, Bü 6468, Berichte, Korresp. (1866/1872); ebd., F 184 I, Bü 329, Erhebung (1868); EZABe, 7/3542, Akten EOK Berlin (1859/1862/1868); ebd., 7/3448, Korresp. EOK/Konsistorien (1860); u. a. NsStAAu, 34, 483, Gesetz betr. die Erteilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden (in Preußen) 7. Juli 1875.

Die Rechtsmittel der deutschen Staaten reichten nicht aus, um auf legale Weise mit einem eindeutigen Verbot den freikirchlichen Bewegungen beizukommen. Schon früh ist in der Behandlung neuer religiöser Gemeindebildungen der Dualismus zwischen liberalen und reaktionären Kräften jener Zeit deutlich spürbar, darüber hinaus in Berlin die nach preußischem Muster herrschende strenge Gesetzlichkeit in der Rechtspflege, in der jedoch verschiedentlich die Wirkung des Allgemeinen Landrechts sich durchzusetzen vermochte, das nach Stand der Dinge ein polizeiliches Verbot gegen die Baptisten nicht ohne weiteres zuließ. Wohl nicht von ungefähr hatte schon zu Beginn der Auseinandersetzungen Polizeiminister von Rochow gegenüber dem Kultusminister gleich die Bestimmungen des Landrechts geltend gemacht, worin ein möglicher Grund liegen dürfte, warum die Baptisten nicht mit einem direkten Verbot belegt, sondern nur mit indirekten Mitteln bekämpft wurden.

In der Folgezeit wurde die Haltung der Länderregierungen allmählich toleranter. Das zeichnet sich im liberaler werdenden politischen und kirchlichen Kontext namentlich in Preußen ab. Die Staatsbehörden waren in der Anwendung der Gesetze mehr und mehr uneinig und unsicher. Sie hegten auch Zweifel an ihrem Vorgehen, zumal die bestehende Gesetzgebung sich ohnehin als unzureichend erwiesen hatte. Die unterstellten Instanzen beklagten die fehlenden Anweisungen der Oberbehörden. Als später freikirchliche Gemeinschaften, wie etwa die Siebenten-Tags-Adventisten, in Deutschland auftraten, gaben sich insbesondere die Oberbehörden wesentlich zurückhaltender als Jahrzehnte zuvor.

In diesem langen wechselwirkenden Ringen zwischen Staat und Freikirchen spielte die Presse eine ambivalente Rolle. Anfänglich kritisch, ja oft feindselig gegenüber den neuen Bewegungen eingestellt, ergriff die öffentliche Meinung zunehmend Partei für die kommenden Freikirchen insbesondere dort, wo die Behörden ihren aufwendigen Polizei- und Verwaltungsapparat gegen die freikirchlichen Bestrebungen eingesetzt hatten.

Nachdem die Zeichen der Zeit allmählich für die freikirchlichen Minoritäten sprachen und den Baptisten und Methodisten schon die Deutsche Erweckungsbewegung den Boden vorbereitet hatte, vermochte sich das Freikirchentum in Deutschland zu behaupten, freilich ohne dass es in der rechtlichen Form den Status des Außenseiters hätte ablegen können.